



Luzerner Pensionskasse

Dieses Merkblatt informiert Sie über die Möglichkeit, den Bezug der Altersleistungen aufzuschieben bei Weiterarbeit nach Erreichen des Rentenalters.

Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.

AUFSCHUB ALTERSLEISTUNGEN

Voraussetzungen für den Aufschub der Altersleistungen

Versicherte können ab Vollendung des 65. Lebensjahres bis längstens zum 70. Lebensjahr den Bezug der Altersleistungen aufschieben, sofern das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber weitergeführt wird und mindestens ein Jahreseinkommen von aktuell CHF 19'600 erzielt wird.

Aufschub mit oder ohne Beiträge

Der Aufschub der Altersleistungen ist beitragsfrei möglich. Auf Wunsch kann durch Beiträge die Altersvorsorge während des Aufschubs weiter aufgebaut werden.

Höhe der Beiträge und der Altersgutschriften in Prozenten der versicherten Besoldung für die Dauer des Aufschubs gemäss Art. 47.1 und 23.1 des LUPK-Reglements:

Alter*	Versicherte	Arbeitgeber	Altersgutschriften
66-70	6,75 %	8,95 %	11,9 %

**Das Alter berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.*

Vorteile des Aufschubs

Durch den Aufschub erhöhen sich die Altersleistungen durch die weitere Verzinsung des Altersguthabens mit aktuell 2,5 % und der Erhöhung des Umwandlungssatzes. Mit der Variante Beiträge erhöhen sich die Altersleistungen zusätzlich durch die Altersgutschriften.

Wechselmöglichkeit Aufschub mit oder ohne Beiträge

Versicherte können der LUPK bis 30. November schriftlich den Wechsel des Aufschubs mit oder ohne Beiträge mitteilen. Der gewünschte Wechsel wird mit Wirkung auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres vollzogen.

Freiwillige Eintrittsleistungen während des Aufschubs

Es besteht auch während des Aufschubs die Möglichkeit, sich durch freiwillige Eintrittsleistungen in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Einkäufe sind aber nicht unbeschränkt möglich, sondern nur bis zum Richtwert im Alter 65 der Tabelle für freiwillige Eintrittsleistungen nach Anhang 2 in unserem Reglement.

Ende des Aufschubs

Der Aufschub der Altersleistungen endet mit dem Arbeitsverhältnis, der Unterschreitung des LUPK-Mindestlohns und spätestens bei Vollendung des 70. Lebensjahres.

Kapital oder Rente

Bei Beendigung des Aufschubs besteht die Möglichkeit, die Altersleistungen ganz oder teilweise in Form einer einmaligen Kapitalabfindung zu beziehen. Der Rentenanspruch reduziert sich um den Prozentsatz des Kapitalbezugs. Die Kapitalauszahlung erfolgt zusammen mit der ersten Rentenzahlung.

Luzerner Pensionskasse
Zentralstrasse 7
6002 Luzern
Telefon 041 228 76 00
info@lupk.ch
www.lupk.ch

**Höhe der Altersrente**

Das vorhandene Altersguthaben wird im Zeitpunkt der Beendigung des Aufschubs mit dem entsprechenden Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt. Der Umwandlungssatz im Alter 65 erhöht sich für jeden Monat des Aufschubs um 0.01 Prozentpunkte.

Umwandlungssätze ab Alter 65:

Alter 65	5,20 %	Alter 68	5,56 %
Alter 66	5,32 %	Alter 69	5,68 %
Alter 67	5,44 %	Alter 70	5,80 %

Hinweis: Für Versicherte mit Jahrgang 1954 bis 1960, die seit dem 31. Dezember 2018 ununterbrochen bei der LUPK versichert waren, gelten bei einer Pensionierung nach dem 1. Januar 2019 spezielle Mindestumwandlungssätze gemäss Art. 70b in unserem Reglement.

Hinterlassenenleistungen

Beim Tod der versicherten Person während des Aufschubs besteht ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach den Bestimmungen des LUPK-Reglements. Diese werden aufgrund der Altersrente berechnet, auf welche die versicherte Person bei ihrem Tod Anspruch gehabt hätte.

Gesuch für den Aufschub der Altersleistungen

Das Gesuch für den Aufschub muss der LUPK vor Vollendung des 65. Lebensjahres schriftlich eingereicht werden zusammen mit einer Kopie des Arbeitsvertrages oder der Bestätigung des Arbeitgebers über die Dauer und das Pensum der Weiterbeschäftigung ab Alter 65. Das Formular für den Aufschub kann direkt bei der LUPK bestellt werden oder finden Sie auch auf unserer Homepage www.lupk.ch im Online-Schalter.

01.2024